



Bericht der Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt

Entwurf des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG)

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt (LTU) ist am Freitag, 21. September 2012 von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Konferenzraum des Grossen Rates in Sitten und am Donnerstag, 27. September 2012 von 8.00 bis 12.00 Uhr im Konferenzraum des Espace Porte de Conthey in Sitten zur Prüfung dieses Gesetzesentwurfes zusammengetreten.

LTU-Kommission

Mitglieder	21.09.2012	27.09.12
CARRUPT Yves, PDCC, Präsident	X	X
ZURBRIGGEN Stefan, CVPO, (Vizepräsident)	X	X
BRIGGER Liliane, CSPO	LAUBER Anton	X
BRUCHEZ Jean-Daniel, PDCB	X	X
ECOEUR Marie-Claude, PLR	E	X
ECOEUR Marie-Claude, UDC	X	X
FAVRE Christian, PDCC	X	X
FAVRE Stéphanie, PLR	X	X
MORET Xavier, PLR	E	X
RABOUD Grégoire, ADG (SPO-PS- VERTS-PCS)	X	X
RIEDER Beat, CVPO	GRAND Erno	KNUBEL Waldemar
TURIN Olivier, ADG (SPO-PS- VERTS-PCS) (Berichterstatter)	X	X
WELLIG Diego, CSPO	ANDENMATTEN Stefan	ANDENMATTEN Stefan

Parlamentsdienst

Benoîte Moulin, wissenschaftliche Mitarbeiterin

DVBU

Jacques Melly, Departementsvorsteher

Cédric Arnold, Chef der Dienststelle für Umweltschutz

Simon Reist, Sektionschef

Rachel Duroux, Adjunktin des Chefs VRD und Chefin der juristischen Sektion

Hélène Schwartz, Juristin im VRD

Jean-Michel Germanier, Chef der Dienststelle für Strassen- und Flussbau (DSFB)

Daniel Devanthery, wissenschaftlicher Mitarbeiter, DSFB

2. Projektvorstellung

In Ergänzung der Vorstellung in der Botschaft des Staatsrats gibt Herr Departementsvorsteher Jacques Melly einen kurzen Abriss über die wichtigsten Projektdaten. Der Gesetzesentwurf sieht die Totalrevision des Gesetzes zur Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung (GVGSchG, 16. November 1978) vor. Diese Revision trägt der enormen Entwicklung der Bundesgesetzgebung in jüngster Zeit Rechnung. Die kantonale Gesetzgebung regelt hauptsächlich den qualitativen Schutz der Gewässer, während das neue Bundesgesetz in Zukunft auch den quantitativen Schutz der Gewässer umfasst. Die Änderungen des Bundesgesetzes betreffen die Renaturierung, weshalb es notwendig ist, die Revision des GVGSchG mit einer Änderung des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung zu koordinieren. Zur Verwirklichung dieses Projekts wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese setzt sich aus Mitarbeitern der Dienststelle für Umweltschutz, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes sowie der Dienststelle für Strassen- und Flussbau für Aspekte im Zusammenhang mit der Gewässerrenaturierung zusammen. Die allgemeine Vernehmlassung fand zwischen Januar und April 2012 statt. Die Stellungnahmen der Gemeinden, der betroffenen Wirtschaftskreise, der Umweltschutzorganisationen und der anderen Dienststellen wurden von der Arbeitsgruppe geprüft. Änderungen und Präzisierungen wurden in das Anfangsprojekt aufgenommen.

Die Grundsätze der NFA II wurden berücksichtigt. Die Gemeinden sind für die Trinkwasserversorgung, die Entwässerung, die Abwasserbehandlung und Polizeieinsätze zuständig. Der Kanton erteilt die Sondergenehmigungen und führt die komplexeren Aufgaben durch. Aus diesem Grund wurden die Vorschriften über die Subventionierung der Entwässerungs- und Abwasserbehandlungsanlagen angepasst und die differentiellen Subventionen gemäss der Finanzkraft der Gemeinden gestrichen. Sie wurden durch eine gezielte Subventionierung mit einem Satz von 25% für die allgemeinen Entwässerungspläne und die Kapazitätserweiterungen der Entwässerungs- und Abwasserbehandlungsanlagen ersetzt. Die regionalen Entwässerungspläne und der Ersatz kleiner Anlagen durch den Anschluss an leistungsfähigere Anlagen werden zu 45% subventioniert. Die Einrichtung zusätzlicher Abwasserbehandlungsstufen (Stickstoff- und Phosphorbehandlung) wird ebenfalls zu 45% subventioniert. Die Investitionen für die Behandlung von Mikroschadstoffen werden zu 20% subventioniert. Die an die Gemeinden gezahlten Subventionsbeträge werden sich dadurch verringern. Im Gegenzug werden die Gemeinden von zahlreichen komplexen Aufgaben entbunden.

3. Eintretungsdiskussion

Eintreten wird von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.

4. Detailberatung

Titel und Erwägungen

Keine Bemerkungen

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Zweck, Geltungsbereich und allgemeine Organisation

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich
--------	---------------------------

Bemerkung: Der Begriff "Schutz vor nachteiligen Einwirkungen" ist eine aus dem Bundesrecht übernommene Formulierung.

Art. 2	Staatsrat
--------	-----------

Keine Bemerkungen

Art. 3	Zuständiges Departement für Gewässerschutz
--------	--

Keine Bemerkungen

Art. 4	Fachstelle
--------	------------

Wer sind die anderen kantonalen Behörden?

Die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen führt Kontrollen der Badewasserqualität durch.

Absatz 2:

Ist es wirklich erforderlich, dass die Dienststelle Zugang zu Personendaten hat?

Nimmt man den Fall eines Landwirts an, der in der Nähe eines Gewässers Jauche führt, muss die Abteilung den Namen des Verursachers kennen. Gemäss Strafprozessordnung muss der Betrag des verhängten Bussgelds in Korrelation mit den finanziellen Möglichkeiten der Person stehen. Der einzige Weg, Kenntnis über die finanziellen Möglichkeiten zu erlangen, ist die Anforderung einer Steuererklärung. Selbst bei einer Entscheidung der Kommission, die Erwähnung des Zugangs zu Personendaten zu streichen, ermöglicht die Strafprozessordnung immer noch den Zugriff auf diese Daten.

Änderungsvorschlag:

²Die Dienststelle führt Untersuchungen zu nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer durch; vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten anderer Fachstellen in deren jeweiligen Bereichen. Die Dienststelle hat Zugang zu sämtlichen die Gewässer betreffenden amtlichen und **anderen** Dokumenten Personendaten.

Die Änderung wird mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Die Dienststelle unterstreicht, dass diese Änderung keine rechtlichen Auswirkungen hat, da in Straffällen der Zugang zu diesen Daten vorgeschrieben ist.

Absatz 5:

Bedeutet dies den freien Zugang ohne vorherige Benachrichtigung?

Ja, die Dienststelle kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein Grossunternehmen aufsuchen, um dort Kontrollen durchzuführen. Im Normalfall sucht die Dienststelle Privatpersonen nicht auf. Hier muss angemessen gehandelt werden, und diese Bestimmung verleiht der Dienststelle für Umweltschutz nicht den völlig ungehinderten Zugang.

Art. 5	Gemeinden
--------	-----------

Absatz 2:

Redaktionelle Änderung im deutschen Text

Art. 6	Wasserpolizei und Schadendienst
--------	---------------------------------

Redaktionelle Änderungen im deutschen Text

2. Abschnitt Verfahrenskoordination, Bewilligungen, Zusammenarbeit und Herstellung der Gesetzeskonformität**Art. 7** Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzes im massgeblichen Verfahren**Absatz 3:**

Die Frist (von 30 oder 60 Tagen) für die Abgabe einer Vormeinung oder die Erteilung einer Einzelbewilligung wurde im neuen Gesetzesentwurf gestrichen. Laut Aussage der Dienststelle sind diese Einzelbewilligungen an das Hauptverfahren gekoppelt, das seine eigenen, oftmals kürzeren Bearbeitungsfristen kennt. Gerade diese Frist steht im Widerspruch zum Baugesetz, das für bestimmte Fälle eine kürzere Bearbeitungsfrist vorsieht. Die Dienststelle erläutert, dass dieses Gesetz über die Gewässer keine Fristen vorschreiben kann, da dieses Gesetz das massgebliche Verfahren gar nicht steuert.

Die Frage der Frist wird im Kreise der Kommission debattiert. Mit 6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschliesst die Kommission die Wiederaufnahme dieser Frist.

Änderungsvorschlag:

⁹Bei Projekten, die schädliche Einwirkungen auf die Gewässer verursachen könnten, hört die Behörde im massgeblichen Verfahren vor ihrem Entscheid die Dienststelle an; **diese gibt ihre Stellungnahme innert 60 Tagen ab.**

Mit 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und einer Enthaltung legt sie die Frist von 60 Tagen fest.

Art. 8 Koordination kantonaler gewässerschutzrechtlicher Spezialbewilligungen mit dem massgeblichen Verfahren**Absatz 1:****Änderung im Zusammenhang mit der Änderung im vorhergehenden Artikel:**

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide **innert 60 Tagen eingeholt** und zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt

Der Vorschlag wird stillschweigend angenommen

Absatz 3:

Redaktionelle Änderung im deutschen Text:

Bemerkung: Hier muss der präzise Ausdruck verwendet werden, wie dies in Französisch der Fall ist. Alle kantonalen Gesetze werden angepasst.

Der Vorschlag wird stillschweigend angenommen

Art. 9 Zusammenarbeit

Keine Änderung

Art. 10 Sanierung bestehender Anlagen

Es handelt sich um Anlagen mit möglichen Einwirkungen auf die Gewässer. Dies kann beispielsweise eine Garage sein.

Art. 11	Umbau oder Erweiterung sanierungsbedürftiger Anlagen
---------	--

Die Sanierung muss vor der Erweiterung erfolgen. Beispiel: die Bewilligung für den Bau einer neuen Zisterne bedeutet, dass die alte Zisterne saniert werden muss.

Art. 12	Ersatzvornahme
---------	----------------

Redaktionelle Änderung im deutschen Text.

3. Abschnitt	Ausbildung, Information und Beratung
--------------	--------------------------------------

Art. 13	Ausbildung
---------	------------

Absatz 2:

Vorschlag:

²Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets ~~muss kann~~ die Dienststelle finanzielle oder andere Leistungen erbringen, die allen Arten von Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Dritten im Gewässerschutzbereich dienen.

Die Dienststelle schlägt vor, dass ihr die Wahl über die Entscheidung, wer subventioniert wird oder nicht, überlassen bleibt, damit die öffentlichen Mittel proportioniert verwendet werden

Der Vorschlag wird zurückgezogen

Art. 14	Information und Beratung
---------	--------------------------

Keine Bemerkungen

4. Abschnitt	Finanzierung
--------------	--------------

Art. 15	Verursacherprinzip
---------	--------------------

Absatz 2:

Vorschlag

²Wenn der Verursacher einer Verschmutzung nicht bekannt oder nicht zahlungsfähig ist, werden die Kosten von den **betreffenen** Gemeinden übernommen. Für die Interventionskosten betreffend der Rhone und des Genfersees kommt die für den Wasserbau zuständige Dienststelle auf.

Der Vorschlag wird stillschweigend angenommen.

Art. 16	Gebühren, Vorschüsse, Sicherheiten und andere Garantien
---------	---

Absatz 3:

Redaktionelle Änderung im deutschen Text gemäss Terminologie im Bundesrecht.

Art. 17	Abgaben zur Deckung der Kosten öffentlicher Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen
---------	--

Absatz 1:

Selbstfinanzierung: Die Idee hier ist, dass die Infrastrukturkosten über Gebühren und nicht über Steuern finanziert werden

Absatz 3:

- a) Redaktionelle Änderung im deutschen Text zur Verdeutlichung des Textes.

Änderungsvorschlag:

- b) und einem variablen Gebührenanteil zur Deckung der Betriebskosten, der sich nach Art und Menge des zu entsorgenden Wassers richtet **und der pro Person oder Unternehmen berechnet wird.**

Die Änderung wird stillschweigend angenommen.

Art. 18	Abgeltungen des Kantons
---------	-------------------------

Redaktionelle Änderung:

d) durch einen Beitrag von 45 Prozent an die zusätzlichen Kosten einer Kapazitätserweiterung, die der Verringerung der Einleitung von Schadstoffen, wie Stickstoff (Nitrifikation/Denitrifikation) und Phosphor, **in die Gewässer**, dient, sofern die Zweckmässigkeit solcher Massnahmen zum Schutz der Gewässer von der Dienststelle überprüft worden ist;

Art. 19	Beteiligung an den Kosten für die Reinigung von verschmutztem Abwasser
---------	--

Keine Bemerkungen

Art. 20	Fonds
---------	-------

Art. 21	Formelle und materielle Enteignung
---------	------------------------------------

Absatz 2:

Redaktionelle Änderung im deutschen Text.

2. Kapitel	Qualitativer und quantitativer Schutz
------------	---------------------------------------

1. Abschnitt	Entwässerung und Abwasserbehandlung
--------------	-------------------------------------

Art. 22 - 25

Keine Bemerkungen

Art. 26	Behandlung von verschmutztem Abwasser
---------	---------------------------------------

Absatz 3:

Bemerkung: Es handelt sich um Zonen, in denen kein Anschluss besteht.

Art. 27	Sonderfälle der Entsorgung und Behandlung von verschmutztem Abwasser
---------	--

Absatz 1: Dies betrifft Grossunternehmen, wie z.B. Tamoil, BASF, etc. Die Gemeinden sind nicht dafür zuständig, diese Kontrolle selbst durchzuführen.

Art. 28	Lagerung und Entsorgung von Klärschlamm
---------	---

Keine Bemerkungen

2. Abschnitt	Hofdünger
--------------	-----------

Art. 29	Lagerung und Verwendung von Hofdünger
---------	---------------------------------------

Keine Bemerkungen

3. Abschnitt Planerischer Schutz**Art. 30 Bezeichnung der Schutzbereiche und der Zuströmbereiche der Gewässer**

Die Kommission debattiert über die Möglichkeit, die Meinung der Gemeinden zum Thema der Ausscheidung der Zuströmbereiche der unterirdischen und der oberirdischen Gewässer einzuholen.

Änderungsvorschlag:

¹Die Dienststelle scheidet die Schutzbereiche und **die angehörten, zuständigen Gemeinden** die Zuströmbereiche der unterirdischen Gewässer aus.

²Sie scheidet die Zuströmbereiche der oberirdischen Gewässer **nach Anhörung der zuständigen Gemeinden** aus.

Die Änderungen werden stillschweigend angenommen

Redaktionelle Änderungen im deutschen Text.

Art. 31 – Art. 34

Keine Änderung

4. Abschnitt Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten**Art. 35 Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten**

Welche Flüssigkeiten sind wassergefährdend?

Die Dienststelle legt die Liste bei ihrer nächsten Sitzung fest.

Absatz 4:**Änderungsvorschlag:**

⁴Lageranlagen, die innert **10 11** Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mit einer gültigen Kennzeichnung versehen worden sind, dürfen **nicht nicht mehr** befüllt werden.

Die Änderung wird stillschweigend angenommen**Art. 36 Garagen, Karosserie-Werkstätten und verwandte Betriebe**

Warum wird in diesem Artikel die Industrie nicht erwähnt?

Die Grossindustrie verfügt im Allgemeinen über eigene Entwässerungs- und Abwasserbehandlungssysteme (siehe Art. 27). Mit diesem Artikel wird die grosse Mehrheit der Fälle abgedeckt. Er verleiht der Dienststelle die Befugnis, Entscheide zu treffen. Dadurch werden die Verfahren für die Gemeinden massgeblich vereinfacht, da es ihnen aufgrund ihrer zu grossen Nähe zu den Parteien schwer fällt, Entscheide zu treffen.

5. Abschnitt Wasserentnahmen**Art. 37 Entnahmebewilligung**

Gewohnheitsrechte: Es handelt sich um Suonen und Entnahmen an den Quellen.

6. Abschnitt Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf die Gewässer

Art. 39	Gewässerraum, Wasserbau und Revitalisierung von Fließgewässern
---------	--

Keine Bemerkungen

Art. 40	Verbauung, Überdeckung oder Eindolung von Fließgewässern
---------	--

Wer ist Eigentümer eines Fließgewässers, das ein Privatgrundstück durchläuft?

Das Fließgewässer ist Eigentum der Gemeinde, auch das Teilstück, das über ein Privatgrundstück verläuft.

Art. 41	Eingriffe in Seen
---------	-------------------

Keine Bemerkungen

Art. 42	Spülung oder Leerung von Stauräumen
---------	-------------------------------------

Absatz 2:

²Sie ~~schreibt den Betreibern vor~~ sorgt dafür, dass die, dass diese in Koordination mit den Gemeinden die Bevölkerung ausreichend über das Ereignis informieren und dass sie vor, während und nach dem Ereignis eine Kontrolle und Überwachung durchführen.

Die Änderung wird stillschweigend angenommen

Art. 43	Sanierung bei Schwall und Sunk
---------	--------------------------------

Redaktionelle Änderung:

³Angehört werden insbesondere die Inhaber der Wasserkraftwerke, die Gewässereigentümer, die Dienststelle sowie die für Fischerei, Wildtiere, Wasserbau, Naturschutz, Landschaftsschutz und Landwirtschaft zuständigen Dienststellen.

Art. 44	Sanierung des Geschiebehaltungs
---------	---------------------------------

Redaktionelle Änderung:

⁴Angehört werden insbesondere die Inhaber der Wasserkraftwerke, die Gewässereigentümer, die Dienststelle sowie die für Fischerei, Wildtiere, Wasserbau, Naturschutz, Landschaftsschutz und Landwirtschaft zuständigen Dienststellen.

Art. 45 – Art. 46

Keine Bemerkungen

3. Kapitel	Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen
------------	---

Art. 47 Verfahren

Keine Bemerkungen

Art. 48	Strafverfolgung
---------	-----------------

Redaktionelle Änderung:

²Die vom Bundesrecht genannten Vergehen werden von der Dienststelle bei den ordentlichen strafrechtlichen Behörden zur Anzeige gebracht, welche in Anwendung der StPO ein Urteil fällen. Die Dienststelle ist als Partei im Verfahren zugelassen. Die richterliche Behörde ist verpflichtet, der

Dienststelle die Polizeirapporte zu kommunizieren, und ihr den Entscheid, den sie auf Anzeige der Dienststelle hin gefällt hat, zuzustellen.

³Vorbehalten bleiben die Verstösse gegen Gemeinderecht.

Art. 49	Polizei
---------	---------

Die Polizei steht der Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Diese Bestimmung erlaubt es, die Polizei um tatkräftige Unterstützung zu bitten, ohne die Staatsanwaltschaft einschalten zu müssen

Absatz 2:

Änderungsvorschlag:

²Im Einzelfall geht sie Verstössen von sich aus sowie im Auftrag der Behörden nach, auf Anzeige von Privaten hin.

Der Vorschlag wird stillschweigend angenommen

Art. 50	Übergangsbestimmungen
---------	-----------------------

Keine Bemerkungen

Art. 51	Gesetzesänderungen und -aufhebungen
---------	-------------------------------------

a)	Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007
----	---

Mithilfe dieser Änderungen sollen Aspekte im Zusammenhang mit der Renaturierung in das Gesetz aufgenommen werden.

Art. 5 Abs. 1 und 2. lit. h

Keine Änderungen

Art. 6 lit. a

Änderungsvorschlag:

Die zuständigen Behörden gemäss dem vorliegenden Gesetz sind:

a) der Kanton für die Rhone und den Genfersee; er handelt mittels der für Wasserbau zuständigen Dienststelle (nachstehend: Dienststelle);

Die Änderung wird stillschweigend angenommen

Art. 12 Abs. 2 lit. a und c

Keine Bemerkungen

Art. 13 wird zu Art. 12a

Keine Bemerkungen

Art. 12b (neu) Revitalisierungsplanung

Absatz 1:

Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um diese Planungen durchzuführen. Bis Jahresende wird ein Funktionsteam zur Verfügung stehen, um Anfang 2013 mit den Rapporten zu beginnen.

Art. 13 (neu) Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers

Keine Bemerkungen

Art. 14 Abs. 1, 2 lit. a, b, c, 3, 4, 5; neuer Titel: Wasserbau- und Revitalisierungspläne

Keine Änderung

Art. 23 Revitalisierung der Fliessgewässer**Absatz 2:**

Wer sind diese Dritten?

Hierbei kann es sich um eine Interessengruppe wie beispielsweise Angler handeln, die sich für die Revitalisierung interessiert. Sie müssen sich allerdings an den Eigentümer wenden, bevor sie die Massnahmen umsetzen

Art. 24 – Art. 26

Keine Änderung

Art. 34 Abs. 2 und 3**Absatz 3:****Änderungen im Zusammenhang mit Art. 7:**

³Er **holt innert 60 Tagen** alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen ein und integriert sie so in seinen Gesamtentscheid, dass gegen seinen Entscheid nur ein einziger Rechtsweg offen steht. Sollte diese Kompetenzenattraktion nicht machbar sein, so achtet er darauf, dass kein Widerspruch zu den getrennt erlassenen Entscheiden besteht und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden.

Art. 35 Abs. 2

Keine Änderung

Art. 35bis:

Keine Änderung

Art. 44 Abs. 1, lit. (neu) a^{bis} und b; neuer Titel: Wasserbau und Revitalisierung

Keine Änderung

Art. 56 Abs. 1

Ist der Begriff Kies hier zutreffend?

Im GSchG wird von Materialien gesprochen

Änderungsvorschlag:

Art. 56 Abs. 1 **Kies Materialentnahme** in Fliessgewässern

¹Der Staatsrat oder der Gemeinderat kann aus Gründen der Sicherheit und des Unterhalts im Rahmen des Gemeindegesetzes eine Konzession oder eine Bewilligung für die **KiesMaterialentnahme** erteilen, sofern die natürliche Geschiebebilanz dadurch nicht dauerhaft gestört wird und die Bestimmungen über den Gewässer- oder Naturschutz eingehalten werden. Es

besteht kein Rechtsanspruch auf **Kies Materialentnahme**. Die kommunalen Konzessionen müssen vom Staatsrat genehmigt werden. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer Spezialbewilligung nach Gewässerschutzgesetzgebung.

Die Änderung wird stillschweigend angenommen

Art. 62 Abs. 2 lit. a

Keine Änderung

b) Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010:
--

Art. 4 Abs. 2 und 4

Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 4:

²Sie führt Untersuchungen zu Einwirkungen auf die Umwelt durch. Sie hat Zugang zu sämtlichen den Umweltschutz betreffenden amtlichen und **anderen** Daten **und Personendaten**.

Art. 5, Abs. 1, 3, 4; neuer Titel: Berücksichtigung der Gewässerschutzvorschriften im massgeblichen Verfahren

Absatz 3:

Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 7:

³Bei Projekten, die schädliche oder lästige Einwirkungen verursachen könnten, hört die Behörde im massgeblichen Verfahren vor ihrem Entscheid unverzüglich die Dienststelle an; **diese hat 60 Tage Zeit, um ihre Stellungnahme abzugeben**.

Art. 6, Abs. 1, 3, 4; neuer Titel: Koordination kantonaler Spezialbewilligungen des Umweltschutzrechts mit dem massgeblichen Verfahren

Absatz 1:

Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 7:

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide **innert 60 Tagen eingeholt** und zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

Absatz 2 und 4

Redaktionelle Änderung im deutschen Text im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 8, Absatz 3

Art. 7 Abs. 2 und neuer Abs. 3

Absatz 2:

Redaktionelle Änderung im deutschen Text.

Art. 11 Abs. 2 und 3

Absatz 3:

Redaktionelle Änderung im deutschen Text im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 16, Absatz 3

Art. 20 Abs. 2

Keine Bemerkungen

Art. 27

Keine Bemerkungen

Art. 40 Abs. 1, 2; neuer Titel: Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle

Keine Bemerkungen

Art. 50 (aufgehoben)

Bemerkung: Das gesetzliche Grundpfandrecht wurde so in Artikel 11 integriert, dass es in allen Fällen anwendbar ist. Es war nicht logisch, dass es nur für verunreinigte Standorte gelten sollte.

Art. 55 Abs. 1 und 2**Redaktionelle Änderungen:**

¹Die Dienststelle verfolgt die Übertretungen nach Bundesrecht ~~oder Kantonsrecht~~. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beziehungsweise des VVRG.

²Über die im Bundesrecht ~~oder Kantonsrecht~~ vorgesehenen Vergehen befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der StPO. Die Dienststelle ist als Partei im Verfahren zugelassen. Die richterliche Behörde ist verpflichtet, der Dienststelle die Polizeirapporte zu kommunizieren, und ihr den Entscheid, den sie auf Anzeige der Dienststelle hin gefällt hat, zuzustellen.

Redaktionelle Änderung im deutschen Text: Es fehlt der erste Satz des Absatzes.

Art. 55bis (neu): Polizei**Absatz 2:****Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 49, Absatz 2:**

²Im Einzelfall gehen sie Verstößen sowohl von sich aus als auch im Auftrag der Behörden nach ~~auf Anzeige von Privaten~~.

c) Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998
--

Art. 17bis: Abs. 3 neu

Die Kommission ist nach Beratung zu dem Schluss gekommen, dass die Information an die Eigentümer übermittelt werden und dies im Gesetz festgehalten werden muss.

Änderungsvorschlag:

³Die zuständigen Behörden ~~oder der mit dem Mandat betraute Dritte~~ sind **nach öffentlicher Information** befugt, sich Zugang zu Privatgrund zu verschaffen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Bekämpfung invasiver Organismen dient.

Art. 31bis Abs. 1**Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 7:**

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide **innert 60 Tagen eingeholt** und zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

Art. 33 Abs. 3

Keine Änderung

Art. 34bis neu: Polizei**Absatz 2:****Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 49, Absatz 2:**

²Im Einzelfall gehen sie Verstößen sowohl von sich aus als auch im Auftrag der Behörden nach, ~~auf Anzeige von Privaten hin~~

d) Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011
--

Art. 10 Abs. 1**Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 7:****Absatz 1:**

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide innert 60 Tagen eingeholt und zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt

Absatz 3:

Redaktionelle Änderung im deutschen Text im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 16, Absatz 3

Art. 27 Abs. 1bis neu

Keine Bemerkungen

Art. 30 Abs. 3 neu**Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 17bis Abs. 3 des Gesetzes zum Natur- und Denkmalschutz vom 13. November 1998**

³~~Die zuständigen Behörden~~~~Die Dienststelle~~ oder der mit dem Mandat betraute Dritte sind nach öffentlicher Information befugt, sich Zugang zu Privatgrund zu verschaffen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Bekämpfung invasiver Organismen dient.

Art. 32 Abs. 4

Keine Änderung

Art. 57 Abs. 1

Keine Änderung

Art. 60bis neu: Polizei**Absatz 2:****Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 49, Absatz 2:**

²Im Einzelfall gehen sie Verstößen sowohl von sich aus als auch im Auftrag der Behörden nach, auf Anzeige von Privaten.

d) Strassengesetz vom 3. September 1965:

Art. 230bis Abs. 1

Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 7:

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide **innert 60 Tagen eingeholt** und zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt

Art. 52 Vollzug

Keine Änderung

Art. 53 Inkrafttreten und Publikation

Keine Änderung

5. Schlussabstimmung

Die 13 Mitglieder der LTU-Kommission nehmen den Entwurf des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGschG) mit den angebrachten Änderungen einstimmig an.

Der Präsident
Yves Carrupt

Der Berichterstatter
Olivier Turin